

Wichmann von Magdeburg die Abänderung einiger Prozeßvorschriften des Magdeburger Stadtrechts, um die Verfahren zu straffen und den bisherigen Formalismus der Gerichtsverfahren flexibler zu gestalten. Der Vf. nimmt diese wichtige Urkunde als Aufhänger, um über die lange vor 1188 einsetzende Ausbildung des Magdeburger Rechts, das wegen Quellenmangels inhaltlich schwer faßbar ist, zu informieren. Dabei wird die Bedeutung Magdeburgs und besonders Erzbischof Wichmanns für den ostelbischen Raum herausgestellt. Den Schluß der Abh. bildet ein kursorischer Vergleich zwischen dem Magdeburger Recht und dem Sachsenspiegel. D.J.

Philippe G o d d i n g, *La pratique testamentaire en Flandre au 13^e siècle*, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 58 (1990) S. 281–300, informiert über die schlechte Überlieferung der Testamente, ihren Inhalt – zumeist wurden fromme Stiftungen verfügt – und die Rolle der Testamentsvollstrecker. In Anhängen werden flandrische Testamente von 1218–1305 mit Angabe der Überlieferung und des Druckes aufgelistet. D.J.

Louis T r i c h e t, *La tonsure. Vie et mort d'une pratique ecclésiastique*, Paris 1990, Les Éditions du Cerf, ISBN 2-204-04053-3, 198 S., 27 Abb., FF 130. – Ausgehend von der Funktion der Haartracht und des Bartes in den antiken Großreichen wird die Entwicklung und Bedeutung der Tonsur und des Barttragens bzw. Rasierens vom ersten Aufkommen dieser Klerikerattribute in der Spätantike bis zur Abschaffung der Tonsur durch Papst Paul VI. 1972 zum ersten Mal umfassend behandelt. Die Tonsur als Zeichen der Demut, Unterwerfung und Weihe für den Klerikerstand wurde vornehmlich von den frühen Mönchsvätern gefördert und bald von den Konzilien eingefordert. Üblich im Westen war der Haarkranz, die Corona, die nach T. ihren Ursprung im 6. Jahrhundert in Gallien nahm und die östliche Totalschur (Paulustonsur), die galizische Haartracht der Lektoren mit kleiner kreisförmiger Rasur und langen Haaren sowie die keltische Tonsur mit der Rasur der Vorderhälfte des Kopfes verdrängte. Neben der speziellen Kleidung war die Tonsur Zeichen der Zugehörigkeit zum Klerikerstand und dem damit verbundenen Rechtsstatus. C. L.

Walter P a k t e r, *Medieval Canon Law and the Jews* (Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 68) München 1988, Gremer, ISBN 3-88212-051-7, XIV und 379 S., DM 128. – Diese sehr materialreiche Studie (ursprünglich eine Phil. Diss. Johns Hopkins University 1974) versucht, nicht nur die eigentlich kanonistische Behandlung des Themas der Juden darzustellen, sondern auch die verschiedenen Ansichten der Kanonisten in ihren historischen und geographischen Abhängigkeiten zu sehen und damit erklärbar zu machen. Dabei werden die in den einzelnen Kapiteln behandelten Aspekte jeweils auf ihre Ursprünge zurückverfolgt, ihre weitere Entwicklung dargestellt und schließlich neben der eigentlich kanonistischen Behandlung auch die Legistik und die „Gesetzgebung“ von Königen und Fürsten berücksichtigt, während merkwürdigerweise die Theologie nur sehr selten herangezogen wird. So